

Lesefassung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Rathmannsdorf in die Stadt Staßfurt, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Rathmannsdorf am 21.08.2003 und vom Stadtrat der Stadt Staßfurt am 28.08.2003

Vereinbarung

Die Vereinbarung hat das Ziel, einen gütlichen und freiwilligen Zusammenschluss unter Beachtung des Wohles der Einwohner zu sichern.

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, stets einen Interessenausgleich zum Wohle der Einwohner herbeizuführen.

§ 1 Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Rathmannsdorf aufgelöst und in die Stadt Staßfurt eingegliedert.

Die Stadt Staßfurt ist mit Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Rathmannsdorf.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Rathmannsdorf werden mit der Eingliederung in die Stadt Staßfurt deren Bürger und Einwohner.
- (2) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Rathmannsdorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Staßfurt angerechnet.
- (3) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Rathmannsdorf haben im Verhältnis zur Stadt Staßfurt die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Staßfurt.
- (4) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Staßfurt und der eingegliederten Gemeinde Rathmannsdorf stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Rathmannsdorf gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Staßfurt“ stehen.

Die Benennung ist: Rathmannsdorf, darunter Stadt Staßfurt

- (3) Die eingegliederte Gemeinde Rathmannsdorf ist berechtigt, das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter zu führen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde Rathmannsdorf wird mit dem Tag des Inkrafttretens der Gebietsänderungsvereinbarung die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt wird entsprechend geändert. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden.
Eine Zusammenlegung der Ortschaft Rathmannsdorf mit anderen Ortschaften oder Ortsteilen der Stadt Staßfurt ist nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates Rathmannsdorf möglich.
- (2) Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Rathmannsdorf die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Diese Regelung wird in die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt aufgenommen.

§ 5 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende Aufgaben/Zuständigkeiten übertragen:
1. Die Ortschaftsräte können Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen.
 2. Die Vermietung/Verpachtung und sonstige Nutzung der in der Ortschaft Rathmannsdorf liegenden kommunalen Gebäude und Einrichtungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Ortschaftsrates im Rahmen der in der Hauptsatzung festzulegenden Wertgrenze.
- (2) Der Stadtrat der Stadt Staßfurt kann folgende Entscheidungen nur nach Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrates treffen:
1. Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetz.
 2. Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Rathmannsdorf standen.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Finanzierung folgender Aufgaben
- a) Ortstypische Heimatpflege und örtliches Brauchtum (Dorffeste ...)
 - b) Förderung der örtlichen Vereine
- wird dem Ortschaftsrat ein Betrag in Höhe der bisher im Haushaltsplan der eingegliederten Gemeinde veranschlagten Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 6 Ortsbürgermeister

Der Ortschaftsrat Rathmannsdorf wählt aus seiner Mitte einen Ortsbürgermeister für die restliche Zeit der Legislaturperiode.

§ 7 Wahrung der Eigenart

- (1) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in der eingegliederten Gemeinde Rathmannsdorf werden erhalten und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) In der eingegliederten Gemeinde Rathmannsdorf sind von der Stadt Staßfurt alle notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner zu erhalten und durchzuführen.
- (3) Die Stadt Staßfurt wird den Bestand und den Betrieb der in der einzugliedernden Gemeinde Rathmannsdorf vorhandenen kommunalen Einrichtungen, Unternehmen und Vorhaben mit folgenden Maßgaben gewährleisten:

1. Kulturelle und soziale Einrichtungen

- a) Kindereinrichtungen
Die Stadt Staßfurt sichert in der einzugliedernden Gemeinde Rathmannsdorf ein ausreichendes Angebot für Kinderkrippen-, Kindergärten- und Hortplätze.
- b) Dorfgemeinschaftshaus mit Kinder-, Jugendtreff und Gemeindebibliothek
- c) Dorfplatz am Quell mit Kinderspielplatz
- d) Heimatstube (Archiv)
Die Heimatstube ist zu erhalten und fortzuführen. Die Regelungen, die für die Heimatstube gelten, sind in Anlage 1 aufgeführt.
- e) Denkmäler: Steinpuppe, Friedensplatz, Friedhof
- f) Mehrzweckhalle mit kostenloser Nutzung durch Ortsvereine und Möglichkeit der Unterverpachtung
- g) Parkanlage als öffentliche Einrichtung erhalten
- h) Erhaltung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in der Gemarkung Rathmannsdorf

2. Technische Einrichtungen

- a) Straßen
Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, die in der Gemeinde Rathmannsdorf gelegenen Gemeindestraßen angemessen zu unterhalten und die Einbindung der Gemeinde Rathmannsdorf in das Rad- und Wanderwegenetz des Landes Sachsen-Anhalt zu gewährleisten.
- b) Die Mitgliedschaft der eingegliederten Gemeinde Rathmannsdorf im Abwasserzweckverband „Südliche Börde“ und im Wasserversorgungszweckverband „Untere Bode“ bleibt bestehen.“
- c) Feuerwehr
Die freiwillige Ortsfeuerwehr Rathmannsdorf bleibt als Grundwehr erhalten, einschließlich der vorhandenen Technik.

3. Dorferneuerung

- a) Das Dorferneuerungsprogramm bzw. Dorfentwicklungsprogramm für die eingegliederte Gemeinde Rathmannsdorf wird planmäßig umgesetzt.

§ 8 Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Staßfurt tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Rathmannsdorf an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten (Anlage 2). Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Staßfurt über.
- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Staßfurt über. Der Ortschaft Rathmannsdorf wird ein Nutzungsrecht am übertragenen beweglichen und unbeweglichen Eigentum eingeräumt.

§ 9 Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Rathmannsdorf gilt das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Stadt Staßfurt hat bis zum Ende der 1. Amtszeit des Ortschaftsrates Rathmannsdorf zu erfolgen.
- (2) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weiter geführt. Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
- (3) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 10 Haushaltsführung

Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über den beschlossenen Haushaltsansatz des laufenden Haushaltsjahres hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Staßfurt neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Staßfurt Nachteile bringen könnten.

§ 11 Steuern und Gebühren

- (1) Die Hebesätze der einzugliedernden Gemeinde Rathmannsdorf für Gewerbesteuer und Grundsteuer A und B bleiben bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unverändert. Derzeit sind die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer	340 %
Grundsteuer A	250 %
Grundsteuer B	340 %

- (2) Die Höhe der Hundesteuer in der eingegliederten Gemeinde Rathmannsdorf bleibt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unverändert. Danach wird sie vereinheitlicht.
- (3) Andere als in der eingegliederten Gemeinde Rathmannsdorf zur Zeit gültige Straßenausbaubeiträge dürfen in der Gemeinde Rathmannsdorf bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung nicht erhoben werden.
- (4) Die Höhe der Friedhofsgebühren für die jeweiligen Friedhöfe werden auf der Grundlage der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten des jeweiligen Friedhofes ermittelt. Die Gebühren haben die umlagefähigen Kosten des jeweiligen Friedhofes zu decken.

§ 12 Investitionen

- (1) Die Stadt Staßfurt wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Rathmannsdorf vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Die Stadt Staßfurt verpflichtet sich, folgende durch die einzugliedernde Gemeinde Rathmannsdorf begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertig zu stellen:
- Straßenbau „Wasserfurth“ im Rahmen der Dorfentwicklung
 - Straßenbau im Zuge der Abwasserverlegung für die Oststraße, den Akazienweg und die Gartenstraße sowie die Bernburger Straße (Landesstraße L 71) nach Rücksprache mit dem Landesstraßenamt.

§ 13 Personalübergang

- (1) Die Übernahme des Arbeiters der einzugliedernden Gemeinde Rathmannsdorf richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128,129 BRRG. Im Übrigen steht diese Person den Bediensteten der Stadt Staßfurt gleich (Anlage 4).
- (2) Die im Dienst der einzugliedernden Gemeinde Rathmannsdorf zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Staßfurt verbracht worden wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet.

- (3) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Staßfurt vornehmen.

§ 14 Vereine

Die in der einzugliedernden Gemeinde Rathmannsdorf vorhandenen Vereine und sich neu gründende Vereine werden von der Stadt Staßfurt in gleicher Weise wie die Vereine im übrigen Stadtgebiet unterstützt und gefördert.

Die vorhandenen Vereine sind in der Anlage 5 aufgeführt.

§ 15 Archiv

Das zu archivierende Schriftgut der einzugliedernden Gemeinde Rathmannsdorf wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Staßfurt geführt.

Die Akten zur Dorfgeschichte verbleiben in der einzugliedernden Gemeinde Rathmannsdorf.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 17 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19
In-Kraft-Treten

(redaktionelle Anmerkung: Diese Gebietsänderungsvereinbarung ist in der vorliegenden Fassung am 01.01.2004 in Kraft getreten.)

**Anlagen zur Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen der Gemeinde Rathmannsdorf und der Stadt Staßfurt**

- Anlage 1 Regelungen zur Heimatstube Rathmannsdorf
- Anlage 2 Verträge, Ordnungen und Nutzungsvereinbarungen der Gemeinde Rathmannsdorf
- Anlage 3 Mitgliedschaften und Beteiligungen der einzugliedernden Gemeinde Rathmannsdorf in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalgesellschaften
- Anlage 4 Bedienstete der einzugliedernden Gemeinde Rathmannsdorf
- Anlage 5 Auflistung aller Vereine der einzugliedernden Gemeinde Rathmannsdorf

Ordnung für die Heimatstube Rathmannsdorf

§ 1 Sitz, Träger

Die Heimatstube der Gemeinde Rathmannsdorf befindet sich in Rathmannsdorf, Friedensplatz 3 a.
Träger der Heimatstube ist die Gemeinde Rathmannsdorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Heimatstube auf die Aufgabe die Entwicklung der Gemeinde darzustellen und die Heimatverbundenheit zu fördern.
Mittel, die der Heimatstube zufließen, werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 3 Sammlungsprofil und Unveräußerlichkeit der Sammlung

Die Sammlung der Heimatstube besteht aus Schriften, Bildern und für Entwicklung des Ortes typischen Gegenständen. Die gesammelten Objekte sind unveräußerlich.
Leihgaben von Bürgern für die Heimatstube werden extra erfasst und entsprechend gekennzeichnet.

§ 4 Organisation

Die Heimatstube der Gemeinde Rathmannsdorf wird verwaltungsmäßig dem Kultur- und Schulamt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt unterstellt.
Die Arbeit in der Heimatstube ist ausschließlich ehrenamtlich durchzuführen. Die Betreuung der Heimatstube kann auch einem Verein übertragen werden.

§ 5 Finanzielle Ausstattung

Zum Unterhalt der Heimatstube übernimmt die Gemeinde die Kosten der Energieversorgung und der Versicherung.
Werden der Heimatstube Spenden überreicht, so werden diese auf das Sonderkonto der Heimatstube überwiesen.

§ 6 Beirat

Zur Kontrolle der Verwendung des Geldes entsprechend der testamentarischen Festlegung von Frau Petra Stahl wird ein Beirat gebildet. In den Beirat werden drei Bürger der Gemeinde Rathmannsdorf berufen.

§ 7
Gebäude der Heimatstube

Das Gebäude für die Heimatstube wird von der Gemeinde Rathmannsdorf kostenfrei auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Die bauliche Unterhaltung des Gebäudes wird durch die Gemeinde bei Bedarf durchgeführt.

§ 8
Auflösung der Heimatstube

Bei der Auflösung der Heimatstube oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks werden die Ausstellungsobjekte dem Stadt- und Bergbaumuseum der Stadt Staßfurt übergeben. Vorhandene Leihgaben werden den Leihgebern zurückgegeben.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01. April 2003 in Kraft.

Rathmannsdorf, 20.03.2003

gez. Hartwig
Bürgermeister

(Siegel)

Verträge, Ordnungen und Nutzungsvereinbarungen der Gemeinde Rathmannsdorf

Lfd. Nr.	Titel des Vertrages	Vertrag schließende Parteien
1	Vertrag über die Abtretung von Geschäftsanteilen bei der Gasversorgung	Gemeinde Rathmannsdorf und Treuhandanstalt
2	Vereinbarung zur Pilotierung Basisteleson	Gemeinde Rathmannsdorf und Deutsche Telekom AG
3	Mietvertrag (Nr. 1003 3 0007 02) Grdstck. Schulstr. 10 a Büroraum u. a.	Gemeinde Rathmannsdorf und Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Staßfurt
4	Mietvertrag (Nr. 1003 3 0005 01) Grdstck. Schulstr. 7 Schul- u. Horträume	Gemeinde Rathmannsdorf und Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Staßfurt
5	Vertrag über Leistungsverpflichtung und Finanzierung der Kindertageseinrichtung	Gemeinde Rathmannsdorf und Lebenshilfe „Bördeland“ g. GmbH
6	Nutzung der Mehrzweckhalle	Gemeinde Rathmannsdorf und Frauensportgruppe
7	Vereinbarung Verlegung von Leitungen auf Grundstück	Gemeinde Rathmannsdorf und Frank Siebert, Rathmannsdorf
8	Rahmenvertrag Kommunen Avacon AG	Gemeinde Rathmannsdorf und Avacon AG
9	Vereinbarung Maßnahme Mobiler Kinder- u. Jugendtreff	Gemeinde Rathmannsdorf und Kinderland Aschersleben-Staßfurt e. V.
10	Nutzungsvertrag Zustimmung Benutzung öffentlicher Wege	Gemeinde Rathmannsdorf und AES GmbH Kabelfernsehen Altenweddingen
11	Nutzungsvertrag für Räume durch Dart-Verein	Gemeinde Rathmannsdorf und Dart-Verein Rathmannsdorf
12	Nutzungsvertrag für Räume durch Schießsport-Verein	Gemeinde Rathmannsdorf und Schießsport-Verein Rathmannsdorf
13	Wartungsvertrag Pumpenanlagen	Gemeinde Rathmannsdorf und odesse Pumpen- u. Motorenfabrik GmbH

14	Gebietsvereinbarung Erarbeitung eines integrierten Entwicklungskonzeptes ... „LOCALE“	Gemeinde Rathmannsdorf, Gemeinde Neundorf (A.), Gemeinde Hohenerleben und Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt
15	Vereinbarung Zustimmung zu Bauvorhaben (Grenzbebauung)	Gemeinde Rathmannsdorf und Roland Handt, Rathmannsdorf
16	Nutzungsvereinbarung über Mehrzweckhalle „Am Friedhof“	Gemeinde Rathmannsdorf und BBRZ e. V. Rathmannsdorf
17	Nutzungsvertrag über Teilfläche von ca. 270 m ²	Gemeinde Rathmannsdorf und BBRZ e. V. Rathmannsdorf
18	Pachtvertrag Grdstck. Flur 1 Flurstück 15/1	Gemeinde Rathmannsdorf und Ulrich Gloomt, Rathmannsdorf
19	Vereinbarung zur Sicherung ständige Funktionstüchtigkeit Löschwasserhydranten	Gemeinde Rathmannsdorf und WVZV „Untere Bode“ Staßfurt
20	Pachtvertrag Gartensparte des VKSK	Gemeinde Rathmannsdorf und Gartensparte e. V.
21	Ordnung für die Heimatstube	Gemeinde Rathmannsdorf
22	Vereinbarung zur Regelung der Kostenerstattung für die Nutzung der Grundschule „L. Uhland“	Gemeinde Rathmannsdorf und Stadt Staßfurt
23	Ergänzung zur Vereinbarung über die Trägerschaft der Kita	Gemeinde Rathmannsdorf und Lebenshilfe „Bördeland“ g. GmbH
24	Vereinbarung über die Trägerschaft der Kita	Gemeinde Rathmannsdorf und Lebenshilfe „Bördeland“ g. GmbH
25	Mietvertrag über Traktor John Deere 4200 + Zubehör	Gemeinde Rathmannsdorf und Conlink Leasing GmbH & Co. LSA
26	Konzessionsvertrag EVM	Gemeinde Rathmannsdorf und Energieversorgung Magdeburg AG
27	Gaskonzessionsvertrag EMS	Gemeinde Rathmannsdorf und Erdgas Mittelsachsen GmbH
28	Aufnahmeantrag Museumsverband Sachsen- Anhalt e. V.	Gemeinde Rathmannsdorf für Petra Stahl, Rathmannsdorf
29	Nutzungsvertrag über den Sportplatz Rathmannsdorf	Gemeinde Rathmannsdorf und SV Rathmannsdorf e. V.

Mitgliedschaften und Beteiligungen der einzugliedernden Gemeinde Rathmannsdorf in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalgesellschaften

- Erdgas Mittelsachsen GmbH Schönebeck
- Wasserversorgungszweckverband „Untere Bode“ Staßfurt
- KOWISA
- Abwasserzweckverband „Südliche Börde“
- Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“
- Unterhaltungsverband „Untere Bode“

Bedienstete der einzugliedernden Gemeinde Rathmannsdorf

Funktionsbezeichnung	Vergütungs-/Lohngruppe	Anzahl der Stellen	Erläuterungen
Gemeindehausmeister	4/4a	1,0000	

Anzahl der Stellen insgesamt: 1,0000

Auflistung aller Vereine der einzugliedernden Gemeinde Rathmannsdorf

- SV Rathmannsdorf e. V.
Kostenlose Nutzung des Sportplatzes und der vorhandenen Objekte
- Schießsportverein Rathmannsdorf e. V.
Mietfreie Nutzung der Räume und des Hofes in der Schulstraße 10 a
- Kleingartenverein „Rathmannsdorf“
- Dart-Verein e. V.
Mietfreie Nutzung der Räume in der Schulstraße 7
- Ortsgruppe der Volkssolidarität
Mietfreie Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses